PLANZEICHNUNG (TEIL A)

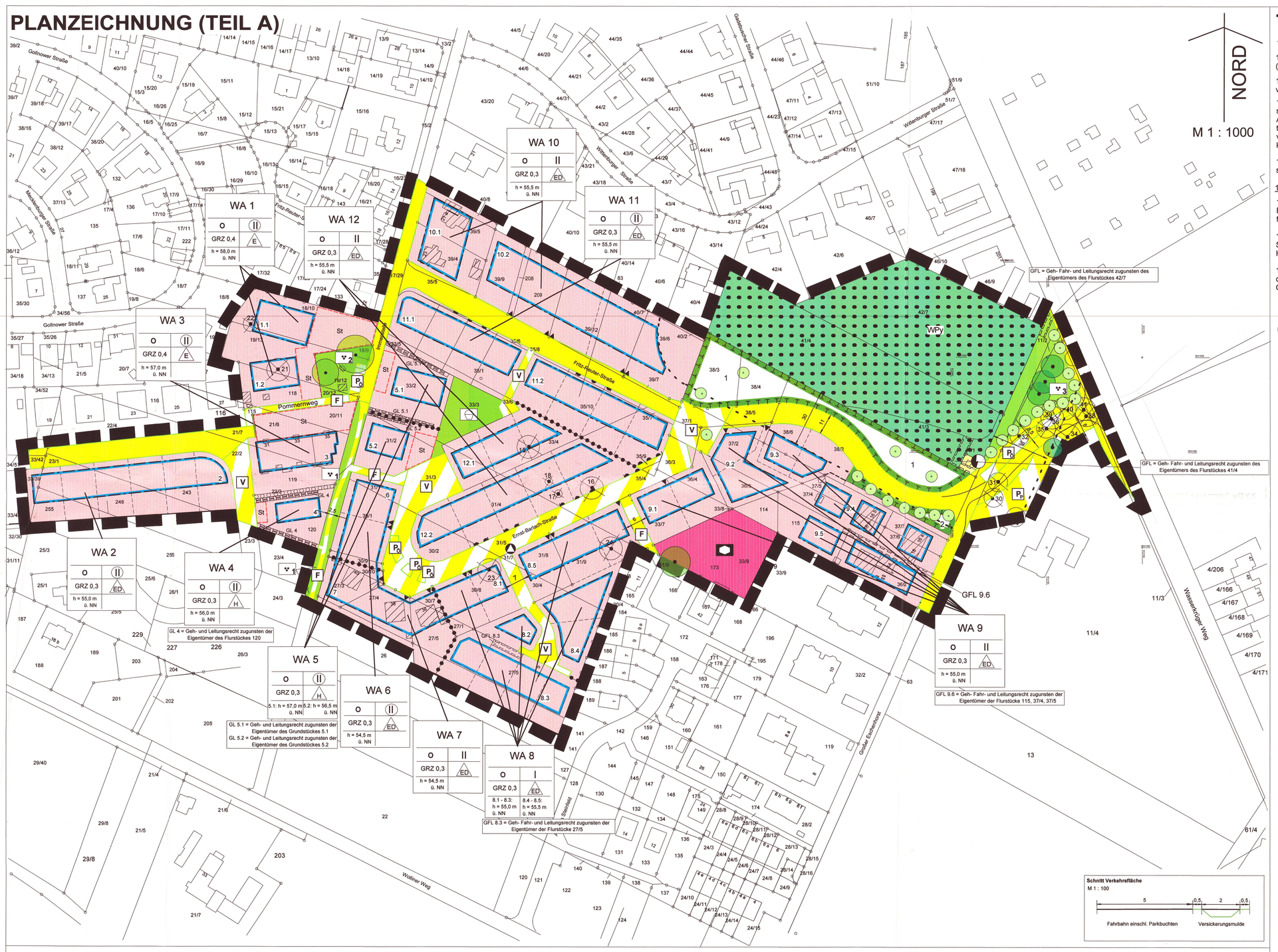

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013.
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 in der Fassung der Änderung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Plangeltungsraumes
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
  - WA 1 — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Nummer
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
  - GRZ 0,3 — Grundflächenzahl
  - I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - II — zwingende Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - h = ...m ü. NN — Gesamthöhe als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
  - O — offene Bauweise
  - E — nur Einzelhäuser zulässig
  - H — nur Hausgruppen zulässig
  - ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
  - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - V — Verkehrsberuhigter Bereich
  - $P_ö$ — Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
  - P_p — Zweckbestimmung: Private Parkfläche
  - F — Zweckbestimmung: öffentlicher Fuß- und Radweg
  - Zu- und Ausfahrt
  - Bereich ohne Zu- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)
  - Elektrizität
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
  - Zweckbestimmung:
  - Kinderspielbereich
  - naturnaher Offenlandbereich mit Nummer
- Flächen für Wald (§ 9 (1) Nr. 18 und (6) BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)
  - Baum zu erhalten (siehe Textziffer 3.1) (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
  - Baum zu pflanzen (symbolische Darstellung) (siehe Textziffer 3.5) (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

- St 20 — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit Grundstückszuordnung (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)
- 16 — Baum kann entfallen mit Nummerierung - Kompensation erforderlich:
  - Nr. 15 - 24 Kompensation siehe Textziffer 3.2 (siehe Begründung)
  - Nr. 30 - 41 Kompensation (siehe Begründung)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- mögliche Grundstücksgrenze
- Vorhandene bauliche Anlage
- Nicht mehr vorhandene bauliche Anlage
- Flurstücksgrenze
- 115/28 — Flurstücksnummer
- 10 — Maßangabe in m

Nachrichtliche Übernahme

- Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)
- Waldabstand (§ 24 (1) LWaldG / § 9 (6) BauGB)

TEXT (TEIL B)

1. Allgemeines

1.1 Die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)

1.2 Stellplätze, Geh- und Fahrflächen auf Privatflächen sind so herzustellen, dass Niederschläge vollständig auf diesen Flächen versickern können. (§ 9 (1) Nr. 1 und 4 BauGB)

1.3 Zu- und Ausfahrten zur öffentlichen Verkehrsfläche sind auf dem jeweiligen Grundstück abschließend nur an der zeichnerisch festgesetzten Stelle zulässig. Die Breite einer Zu- und Ausfahrt Ausfahrt darf dabei auf den Grundstücken maximal 5 m (inkl. Absenker) pro Zu- und Ausfahrt betragen. Die Zu- und Ausfahrt darf um maximal 1 m gegenüber der zeichnerisch festgesetzten Stelle verschoben werden. Bei Grundstücken ohne zeichnerische Festsetzungen von Zu- und Ausfahrten können diese an beliebigen Stellen zur öffentlichen Verkehrsfläche umgesetzt werden.

1.4 Aufschüttungen, die nicht im Zusammenhang mit baulichen Anlagen oder dem Straßenbau stehen, dürfen nicht höher als 0,5 m über dem gewachsenen Boden sein. (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

1.5. Allgemeines Wohngebiet WA 1, WA 3 - 4 und WA 5

1.5.1 In den Gebieten WA 1, WA 3 - 4 und WA 5 ist die Errichtung von Stellplätze außerhalb der Baufenster und der dafür vorgesehenen Flächen nicht zulässig. Pro Wohneinheit ist eine Stellplatzfläche von mindestens 13 qm zzgl. erforderlicher Fahrflächen herzustellen. (§ 9 (1) Nr. 1 und 4 BauGB)

1.5.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 40 vom Hundert, im Wohngebiet WA 3 bis zu 100 vom Hundert überschritten werden. (§ 19 (4) Satz 2 BauNVO)

1.5.3 Im Gebiet WA 3 sind bauliche Erweiterungen des Bestandes zulässig, wenn sie nicht über das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe und Geschossigkeit hinausgehen.

1.6 Allgemeine Wohngebiete WA 2, WA 6 - 12

1.6.1 Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 450 qm, pro Doppelhaushälfte mindestens 250 qm zu betragen. (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

1.6.2 In Wohngebäuden als Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
In Wohngebäuden als Doppelhaus sind pro Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.
In Wohngebäuden als Reihenhaus ist je Reihenhaussegment maximal eine Wohneinheit zulässig.
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB i. V. m. § 9 (3) BauGB)

1.6.3 Pro Wohneinheit ist eine Stellplatzfläche von mindestens 13 qm zzgl. erforderlicher Fahrflächen herzustellen. (§ 9 (1) Nr. 1 und 4 BauGB)

2. Gestaltung (§ 84 LBO i. V. m. § 9 (4) BauGB)

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Dächer der Wohngebäude nur als Sattel-, Walm-, Zelt- oder Pultdächer mit einer Neigung von 10° - 45° herzustellen. Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig.
Die Dächer von Doppelhäusern sind hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten.

2.2 Die Summe der Länge der Dachaufbauten der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als 50% der zugehörigen Fassadenlänge überschreiten.
Dächer von geschlossenen Garagen und offenen Kleingaragen (Carports) sind unter 15° zulässig, wenn sie als Gründächer ausgebildet werden.
Für die Dacheindeckung sind nicht glänzende, nicht reflektierende Eindeckungen zu verwenden.
Die Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist zulässig, wenn diese gestalterisch in die Dachfläche integriert sind und die Dachfläche nicht überragen (Indachmontage).

FASSADENGESTALTUNG

2.3 In den Wohngebieten sind die Außenwände der Gebäude in Ziegelklinkermauerwerk oder als Putzfassade auszuführen. Es dürfen dabei nur Ziegelklinkerfarben in den Farbtönen Rot - Rotbraun - Braun verwendet werden. In Kombination mit verputzten Wandflächen können bis zu 30% des geschlossenen Wandanteils auch als Holzfassade, mit einer Ziegelklinkerverkleidung oder einer zweiten Putzfarbe bezogen auf die zugehörige Fassadenlänge ausgeführt werden. Glasfassaden dürfen verwendet werden.
Die Fassaden von Doppelhäusern sind hinsichtlich Material- und Farbwahl der Fassaden einheitlich zu gestalten.
Die Außenwände von geschlossenen Garagen sind in dem gleichen Material und der gleichen Farbe wie die Außenwände der Hauptbaukörper herzustellen. Dies gilt nicht für offene Kleingaragen (Carports).

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Erhalt von Bäumen

3.1 Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Für die Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölzarten als Hochstamm zu verwenden. (Artenliste siehe Begründung) (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Rodung von Bäumen

3.2 Der zu fällende Baum 16 ist durch 4 Neupflanzungen auf dem betroffenen Grundstück zu kompensieren. Für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölzarten als Hochstamm mit Pflanzqualitäten von mindestens 12/14 cm Stammumfang zu verwenden und auf Dauer zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen.
In Verbindung mit der Baumschutzsatzung der Stadt Mölln entspricht 1 Baum mit Pflanzqualität von 20/25 cm Stammumfang 4 Bäumen mit Stammumfang von jeweils 12/14 cm (wertgleicher Ausgleich). (Artenliste siehe Begründung) (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)

3.3 Durch Baumfällungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich werdende Ersatzpflanzungen sind mit insgesamt 15 standortgerechten Bäumen mit Stammumfang von jeweils 12/14cm innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturnaher Offenlandbereich 3 umzusetzen (siehe unter 3.5). In Verbindung mit der Baumschutzsatzung der Stadt Mölln entspricht 1 Baum mit Pflanzqualität von 20/25 cm Stammumfang 4 Bäumen mit Stammumfang von jeweils 12/14 cm (wertgleicher Ausgleich). Es ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:
Baum 34 = 2, 35 = 3, 36 = 2, 37 = 2, 38 = 2, 39 = 2, 40 = 2 und 41 = 2 Ersatzpflanzungen
(siehe Begründung unter 6.4.3)

3.4 Die Fällung von Bäumen ist zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. durchzuführen (Fledermausschutz).
Die Beseitigung von Gehölzen und sonstiger höher wachsender Vegetation ist zwischen dem 01.09. und 28./29.02. vorzunehmen. (Schutz von Brutvögeln der Gehölze)
Ein Rückschnitt von Gebüschen bzw. Gehölzen ist zwischen dem 01.10 und 28./29.02. durchzuführen. Von den Zeiträumen kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung und Negativnachweis durch eine entsprechende Fachperson gesichert ist, dass Spalten (Fledermäuse) oder Nester (Vögel) nicht besetzt sind.

Neupflanzung von Bäumen

3.5 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche westlich der Straße Großer Eschenhorst sind insgesamt 25 Laubgehölze und östlich der Straße Großer Eschenhorst 7 Laubgehölze als Hochstamm zu pflanzen. Innerhalb der privaten Verkehrsfläche östlich der Straße Großer Eschenhorst sind insgesamt 5 Laubgehölze als Hochstamm zu pflanzen. Für die v. g. Pflanzungen ist Kegelförmiger Spitzahorn (Acer platanoides "Cleveland" - Klimabaum sowie Bienen- und Schmetterlingsnährgehölz siehe Begründung) mit Pflanzqualitäten von 20/25 cm Stammumfang zu verwenden und auf Dauer zu erhalten. Die Größe der offenen, nicht überfahrbaren Wurzelscheiben hat 12 qm zu betragen. (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)

3.6 Für die innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturnaher Offenlandbereich 3 (bis auf 4 Bäume) sowie Fläche 2 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte ist Kegelförmiger Spitzahorn (Acer platanoides "Cleveland" - Klimabaum sowie Bienen- und Schmetterlingsnährgehölz siehe Begründung) mit Pflanzqualitäten von 20/25 cm Stammumfang zu verwenden und auf Dauer zu erhalten. Für den innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Kreuzung Fritz-Reuter-Straße / Ernst-Barlach-Straße) zu pflanzenden Baum ist eine Gleditsie (Gleditsia triacanthos "Skyline" - Klimabaum sowie Bienennährgehölz siehe Begründung) mit Pflanzqualität von 20/25 cm Stammumfang zu verwenden und auf Dauer zu erhalten.
Für die in Verbindung mit Textziffer 3.3 innerhalb des naturnahen Offenlandbereiches 3 zu pflanzenden 4 Bäume sind standortheimische Gehölze mit Pflanzqualitäten von 20/25 cm Stammumfang zu verwenden und auf Dauer zu erhalten. (Standortheimische Arten aus der Artenliste in der Begründung) (§ 9 (1) Nr. 29, 25 a BauGB)
Für die auf Fläche 1 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu pflanzenden 4 Gehölze sind als Hochstamm Sandbirke (Betula pendula) zu verwenden und auf Dauer zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)
Die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte dürfen um maximal 3 m verschoben werden.

3.7 In den Gebieten WA 8 und 9 ist pro Grundstück mindestens ein standortgerechtes Laubgehölz als Hochstamm mit einer Pflanzqualität von mindestens 12/14 cm Stammumfang zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Artenliste siehe Begründung) (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)

Kompensationsflächen

3.8 Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung naturnaher Offenlandbereich 1 und 3 sind als blütenreiche Wiesensäume bzw. -flächen auszubilden. (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)

3.9 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als ruderale Grasflure auszubilden. Dafür sind sie 1 Mal jährlich jeweils ab September zu mähen. Das Mahdgut ist von den Flächen abzuräumen. Auf eine Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Fläche 1 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist dauerhaft einzuzäunen. (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)

3.10 Die auf den Teilflächen der Flurstücke 3 und 5 der Flur 6, Gemarkung Mölln, Flurstück 5 und 146/3 der Flur 7, Gemarkung Mölln sowie 5/1 der Flur 15, Gemarkung Mölln durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) dienen nach § 9 (1a) BauGB i. V. m. § 1a (3) BauGB dem Ausgleich von durch die geplante Bebauung im Plangebiet verursachten Eingriffen in Natur und Landschaft.
Die auf den Teilflächen der Flurstücke 3 und 4 der Flur 6, Gemarkung Mölln durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (Anlage eines Trockenrasens) dienen nach § 9 (1a) BauGB i. V. m. § 1a (3) BauGB dem Ausgleich von durch die geplante Bebauung im Plangebiet verursachten Eingriffen in Natur und Landschaft. (siehe Begründung unter 6.4.3 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften)

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

3.11 Vor Rodung der Waldflächen sind an 10 Bäumen im Plangebiet jeweils ein Fledermausersatzquartier sowie ein Vogelnistkasten für Höhlenbrüter anzubringen und auf Dauer zu erhalten.

HINWEIS:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.) können während der Dienststunden beim FB Bauen und Stadtentwicklung, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln eingesehen werden.

HINWEISE
Pflanzungen, die gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt sind, können nötigenfalls seitens der Stadt als Pflanzgebote gem. § 178 BauGB durchgesetzt werden.

Die gem. Textziffer 3.4 zu pflanzenden Bäume auf den Privatgrundstücken können über die in der rechtskräftige Baumschutzsatzung vorgesehene Ausgleichspoolbildung durch die Stadt finanziert und gepflanzt werden (siehe unter 6.3.2 der Begründung).

Das Errichten ansonsten genehmigungs- und anzeigefreier Gebäude innerhalb des Waldabstandes ist verboten. (§ 24 (1) Satz 1 LWaldG)

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstößt. (§ 82 (1) Nr. 1 LBO)

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.09.2019 wird folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 114 für das Gebiet westlich der Straße Immenstelle für den nördlichen Teil des Pommernweges und östlich der Straße Immenstelle zwischen Wolliner Weg und der Bebauung an der Wittenburger Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungbeschlusses des Bauausschusses vom 23.02.2017
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 09.03.2017.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde vom 17.03.2017 bis 18.04.2017 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) i. V. m. § 3 (1) BauGB am 06.03.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bauausschuss hat am 19.04.2018 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 07.06.2018 bis 09.07.2018 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30.05.2018 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am 14.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.03.2019 bis 18.04.2019 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.03.2019 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

8. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung (Nr. 7) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.06.2019 bis 12.07.2019 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.05.2019 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Mölln, den 02. Okt. 2019
Siegel
Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Mölln, den 1. Oktober 2019
Siegel
BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
öffentl. best. Verm. Ing.

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.09.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 19.09.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

10. Die B-Planssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 02. Okt. 2019
Siegel
Bürgermeister

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 16.10.2019 in Kraft getreten.

Mölln, den 18. Okt. 2019
Siegel
Bürgermeister

STADT MÖLLN

Kreis Herzogtum Lauenburg

Satzung über den

den Bebauungsplanes Nr. 114

für das Gebiet

westlich der Straße Immenstelle für den nördlichen Teil des Pommernweges und östlich der Straße Immenstelle zwischen Wolliner Weg und der Bebauung an der Wittenburger Straße

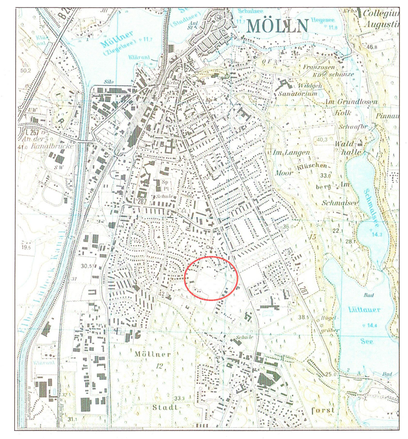

STADT MÖLLN - FD PLANUNG
Mett-Sprengel
Stand: 14.05.2019